Durchschnittler im Café

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **84 (1958)**

Heft 53

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-498237

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Am letzten Mittwoch wurde eine 41jährige Frau das Opfer eines Verkehrsunfalls: Als sie im Begriffe war, auf dem Zebrastreifen zwischen den Traminseln die W.-straße zu überqueren, wurde sie von einem Auto zu Boden geworfen, dessen Lenker die sich stadteinwärts bewegende Kolonne überholen wollte. ... zum Schutze der Fußgänger ein generelles Durchfahrtsverbot für Motorfahrzeuge vom Polizeivorstand schon vor vier Jahren gefordert. Die für die Genehmigung dieser Verfügung zuständige kantonale Polizeidirektion erachte aus rechtlichen Erwägungen, ... daß ein solches Verbot lediglich dort in Betracht komme, wo eine besondere Gefährdung vorliege. Seither muß die Stadt ... in jedem einzelnen Fall das beantragte Verbot mit Unfallzahlen begründen ...»

Mit Unfallzahlen begründen: Es ist also verboten, das Wasserloch zuzudecken, bevor ein Kind hineingefallen ist. Das mag legal sein, es mag auch juristisch sein – menschlich ist es nicht. Einen solchen Bürokratenstreich könnte man nur mit den treffenden Worten charakterisieren, wenn man parlamentarische Immunität für sich in Anspruch nehmen dürfte. Der Nebelspalter kann das nicht. Darum muß er sich auf einen Vorschlag zur Güte beschränken.

Es braucht also Menschenopfer, bevor ein blaues Täfeli mit schrägem Pfeil genehmigt wird – und das in Täflikon, wo man Täfeli anbringt, die zur Beachtung anderer Täfeli auffordern müssen. Menschenopfer sind also Vorbedingung. Bringen wir sie; geben wir dem König, was des Königs ist! Die Fußgängerliga möge die Gewohnheiten des Herrn Polizeidirektors genau studieren und dann einigen stadtbekannten Hauderi von Fahrern mitteilen: «Dann und dann kreuzt der Herr Regierungsrat die und die Zebrastreifen. Wer ihn dazu bringt, daß er einen Angstspurt von Insel zu Insel machen muß, wird mit 100 Franken prämiiert. Wer ihn gar am Hosenboden streift, ohne ihn ernstlich zu verletzen, bekommt zusätzlich die Goldmedaille für Lebensrettung.»

Wetten, daß ein magistraler Gump als Beweis für die «besondere Gefährdung» genügen würde? Da brauchte es bestimmt keine statistisch nachgewiesenen Todesopfer mehr, bis das Täfeli mit dem Pfeil bewilligt würde. Ein königliches Machtwort würde die juristischen Bedenken subalterner Paragraphenreiter hinwegfegen. Schließlich ist's im Stadtkreis 1 auch gegangen trotz Art. 61 VO zum MFG. – Müssen unbedingt immer zuerst die schwarzen Flaggen wehen? Menschenleben sind uns simplen Bürgern wertvoller als Artikel in Verordnungen oder – äxgüsi, Herr Regierungsrat! – Ihr blütenweißes Juristengewissen. Von Ihrem Hosenboden gar nicht zu reden! AbisZ, civis Turicensis

Durchschnittler im Café

«Entschuldigezi, Sie sitzed uf mym Huet!»
«Worum? Gönzi glii furt?»

*

«Lueg det dä wo usegaat! Das isch eine, wo s Gäld zum Fänschter usewirft!»
«Soo ... wo wohnt er?» bi

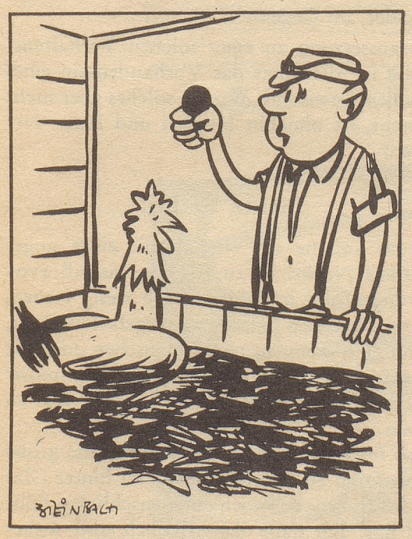

«Aha, ein Stopf-Ei, daher also die schlechte Verdauung!»

Prosit Neujahr!

Und wieder tritt aus ewgem Borne
ein neues Jahr ins Rampenlicht.
Teils hoffnungsfroh und teils im Zorne
blickt man zurück und auch nach vorne –
Nur in sich selber blickt man nicht .

Ach, schauten sich doch im Geheimen
die Großen schärfer ins Gesicht;
sie sähen Wünsche in sich keimen,
die sich nur schlecht auf Frieden reimen.
(Gott sei's geklagt: Sie tun es nicht.)

Und wenn sie's täten! Hülf es weiter?
Sind sie allein das Tor zum Glück?
Wär es vielleicht nicht doch gescheiter,
wir selber fänden endlich heiter
zum Guten in uns selbst zurück?

Die Sonne muß für alle scheinen!
Das ist, wenn jeder ihn erstrebt,
ein guter Vorsatz, möcht ich meinen.
Wer anders denkt, der soll nicht weinen,
wenn ihm Fortuna – schwupp – entschwebt ...

Peter Stich

Konsequenztraining

Man hat im 14. Jahrhundert das 13. und im 20. Jahrhundert das 19. immer nur «die gute alte Zeit» genannt – warum sollte nicht auch im 3. Jahrtausend unsere Zeit einmal wehmütig die «gute alte» genannt werden? Boris

Im Gefängnis

Auf die Frage eines bereits Inhaftierten an einen Neuankömmling, was ihn ins Gefängnis bringe, kam die Antwort: «Z läng Finger u z churzi Scheichli!»

*

In unserem Bezirksgefängnis logierten zwei Delinquenten in der gleichen Zelle. Der eine war ein Uhrendieb, der andere hatte in der Nacht von einer Weide eine Kuh gestohlen. Eines Nachmittags wollte der Kuhliebhaber seinen Leidensgenossen ‹auf den Hut nehmen›, weshalb er ihn spöttisch und herausfordernd fragte: «Was isch für Zyt?» «Zyt für z mälche!» tönte es zurück.

*

Die Fama weiß zu berichten, daß zwei Bekannte aus dem Nachbardorf ins gleiche Zuchthaus kamen, allerdings in einem zeitlichen Abstand von annähernd zwei Jahren. Beide wurden auf dem Feld beschäftigt, wo sie eines Tages über die Ausführung einer Arbeit uneins wurden. Als der jüngere auf seiner Ansicht bestand und den Kameraden in seinem Sinn anleiten wollte, erklärte dieser: «Vo dir la mer nüt befähle, i bi lenger hie weder du!» FL

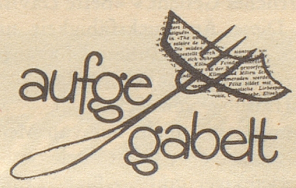

Wie machtlos wäre eine Uebersetzungsmaschine, wenn sie es mit blumigen Ausdrücken aus Rheingasse und Niederdorf zu tun bekäme! National-Zeitung